

Anlage 1 zum RdErl. v. 12.3.2008

Begriffsbestimmungen im Sinne der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung

1

Zusammenschlüsse sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse sowie sonstige Zusammenschlüsse.

1.1

Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sind nach dem MStrG anerkannt.

1.2

Erzeugerzusammenschlüsse bestehen aus mindestens 5 Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen.

Sie müssen auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre angelegt sein. Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag / Satzung und sonstige Unterlagen müssen dessen Konzeption aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können,
- das Vorhaben zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- es neue Märkte erschließt oder
- es der wachsenden Produktnachfrage entgegenkommt.

Der Vertrag / die Satzung muss die Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses darüber hin- aus verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.

1.3

Sonstige Zusammenschlüsse sind Zusammenschlüsse von Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen, mit Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder Dritten.

2

Qualitätsprodukte sind zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen

- im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 15),

- im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 1) oder der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 12) geschützt sind,

- gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 (ABl. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1) und des EG-Folgerechts ökologisch erzeugt wurden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen,

- bei Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (ABl. L 299 vom 16. November 2007 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

hergestellt bzw. erzeugt wurden.

Die Besonderheit eines im Rahmen anerkannter Lebensmittelqualitätsregeln erzeugten Endprodukts ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Methoden, die Folgendes gewährleisten:

- besondere Merkmale, auch des Erzeugungsprozesses, oder

- eine Qualität des Endproduktes, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht.

- Die Regelungen umfassen verbindliche Produktspezifikationen. Die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft.

- Die Regelung steht allen Erzeugern offen.

- Die Regelungen sind transparent und gewährleisten eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse.

- Die Regelungen entsprechen derzeitigen oder vorhersehbaren Absatzmöglichkeiten.

3

Wesentliche Erweiterung ist

- die Aufnahme weiterer Erzeuger in den Zusammenschluss oder

- die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Tätigkeit des Zusammenschlusses einbezogen waren,

verbunden mit einer tatsächlichen jährlichen Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 30 v.H.

4

Industrielle Forschung ist das planmäßige Forschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien nutzen zu können.

5

Vorwettbewerbliche Entwicklung ist das Umsetzen von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue Produkte, neue Verfahren und neue Technologien, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptionelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren und Technologien umfassen, sofern diese Produkte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine Änderungen an bestehenden Produkten, Herstellungsverfahren oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.